

Arbeitsblatt 1

Institutionen¹ Buch 1, Titel 1, Principium

Iustitia est constans et perpetua voluntas
ius suum cuique tribuens

Die Gerechtigkeit ist der beständige und immerwährende
Wille, der einem jeden das Seine zuteil werden lässt.



Eine juristische Vorlesung im Mittelalter. Abbildung vom Titelblatt einer Ausgabe der Rechtsgutachten des Juristen Bartolus, Venerdig 1522/24.

Fall 1

Karla (K) benötigt dringend ein Fahrrad. Ihr Nachbar Volker (V) bietet ihr an, sein altes Fahrrad zu übernehmen, da er sich ein neues Rennrad angeschafft hat. K schaut sich das Fahrrad an und verhandelt mit V über den Preis. Schließlich sagt V: „Also, du bekommst das Rad für 50,- €. Morgen früh bringst du das Geld vorbei und holst das Fahrrad ab. Abgemacht?“ – K erwidert: „Abgemacht!“. In der Nacht wird das Fahrrad aus der Garage gestohlen. V findet bald heraus, dass der Täter sein Neffe Dieter (D) ist. D leugnet jedoch hartnäckig und weigert sich, das Fahrrad, das sich in seiner Garage befindet, herauszugeben.

Welche Ansprüche haben V und K gegen D?

Um den Fall zu lösen, sollten Sie die §§ 433, 929 und 985 BGB lesen und versuchen, herauszufinden, was die Begriffe (Kauf-)Vertrag, Eigentum und Besitz bedeuten!

Materialien

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18. August 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) (Auszüge)²

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 929 Einigung und Übergabe

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.

§ 985 Herausgabeanspruch

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

¹ Anfängerlehrbuch des oströmischen Kaisers Justinian I. von 533 nach Christus. Mit den ersten Worten dieses Lehrwerks beginnt traditionell die erste juristische Vorlesung für Studienanfänger*innen.

² Die Vorschriften des BGB werden hier abgedruckt, damit alle sie in der ersten Vorlesung vor Augen haben. Beschaffen Sie sich unbedingt eine Ausgabe des BGB und bringen Sie sie zu jeder Vorlesungsstunde mit!